

II-4578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 24. Jänner 1992

GZ. 412/38-III.4/91

2032 iAB
1992 -01- 28
zu 2130 iJ

Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. MÜLLER und Genossen betreffend
"die Positionierung der Umweltpolitik in der EG"
Zahl 2130/J-NR/1991

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. MÜLLER und Genossen haben am
11. Dezember 1991 unter der Zahl 2130/J-NR/1991 an mich eine
schriftliche Anfrage betreffend "die Positionierung der
Umweltpolitik in der EG" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Im Artikel wird auf die bestehende Notwendigkeit der
Einstimmigkeit bei EG-Umweltgesetzen (Ausnahme
Binnenmarktnormen) hingewiesen. Wie beurteilen Sie den Stand
(und die Chancen) des derzeit diskutierten Mehrheitsbeschluß-
Prinzips";
2. Welche politische und rechtliche Qualität erkennen Sie
"EntschlieBungen" der EG zu?
In welchen zentralen umweltpolitischen Anliegen wurden aus
"EntschlieBungen" konkrete Normen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Parlament
1017 W i e n

- 2 -

zu 1.

Die Gemeinschaftskompetenz für die Umweltpolitik wurde durch die Einheitliche Europäische Akte 1987 in den Artikeln 130 r bis 130 t EWG-Vertrag verankert. Gemäß Art. 130 s sind Mehrheitsentscheidungen im Umweltbereich derzeit nur insoweit möglich, als zuvor jeweils einstimmig darüber zu entscheiden war, ob auf eine Mehrheitsentscheidung übergegangen werden soll.

Der Vertrag über die Europäische Union, auf den sich die Staats- und Regierungschefs der EG in Maastricht im Dezember 1991 geeinigt haben, sieht für Umweltfragen generell - unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments - eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei Steuervorschriften, Raumordnungsfragen und bei Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen Energieträgern und die Struktur der Energieversorgung beeinflussen, wird der Rat (nach Anhörung des Europäischen Parlaments) einstimmig zu beschließen haben. Auch in diesen Bereichen kann der Rat dann einstimmig beschließen, zu Mehrheitsentscheidungen überzugehen.

Die Einigung von Maastricht hat dem Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im Umweltbereich zu einem gewissen Durchbruch verholfen - es kann davon ausgegangen werden, daß in Zukunft ein großer Teil der Entscheidungen in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit fallen wird.

zu 2.

Träger von Entschließungen können verschiedene Gemeinschaftorgane sein. In der Gemeinschaftspraxis stehen Entschließungen des Rates und solche des Europäischen Parlaments (in der Folge EP) im Vordergrund.

"Entschließungen" des Rates werden nicht selten als Entschließungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gefaßt. Dieses Gremium ist mit dem Rat der

- 3 -

Europäischen Gemeinschaften personell identisch; von der Funktion her unterscheidet es sich insoferne vom Rat, als die Mitglieder wirklich als Vertreter ihrer Staaten fungieren und dieses Gremium als Regierungskonferenz tagt. Solchen Entschlüssen kommt keine volle rechtliche Verbindlichkeit zu, wohl aber eine Art von selbstauferlegter politischer Verpflichtung.

Auch die im "Europäischen Rat" vereinigten Staats- und Regierungschefs können Entschlüsse formulieren. Sie gelten als politische Grundsatzentscheidungen bzw. als Leitlinien für die Arbeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder der "im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten".

Nach dem EWG-Vertrag steht dem EP mit Ausnahme des Art. 138 Abs. 3 (Ausarbeitung von Entwürfen für allgemeine unmittelbare Wahlen) kein Recht zur förmlichen Gesetzesinitiative zu. In der Praxis ergreift das EP jedoch insoferne die Initiative, als es sich auch ohne entsprechende Vorlage der Kommission mit aktuellen Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft befaßt und diese in seinen Ausschüssen in Form von "Initiativberichten" aufbereitet. In der Regel enthalten diese Initiativberichte einen Entschlußantrag mit Begründung ("Initiativresolution"). Damit soll die Kommission durch politischen Druck zur Vorlage von entsprechenden Vorschlägen an den Rat bewogen werden. Ein Bindungscharakter dieser Initiativresolutionen im Verhältnis zu Kommission besteht jedoch nicht. Die politische Bedeutung solcher Entschlüsse ist je nach Thema und der in den Parlamentsausschüssen geleisteten Vorarbeit verschieden - zumindest werden die Forderungen des EP an die Kommission, den Rat und die nationalen Regierungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Unter anderem führten "Entschlüsse" des EP am Umweltsektor in folgenden Fällen zu Vorlagen von Kommissionsvorschlägen an den Rat und anschließend zur Aufnahme in den Rechtsbestand der Gemeinschaft:

- 4 -

- Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. L 158 23.6.90, S.56);
- Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 83/129/EWG betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl L 091 09.04.83, S.30);
- nach Auskunft des Europäischen Parlaments sind die in der

EntschlieÙung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992), (sog. "Viertes Aktionsprogramm für den Umweltschutz") ABl. C 328 07.12.87, S. 1

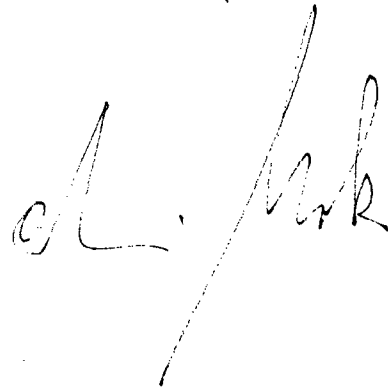
enthaltenen Vorschläge zur Errichtung der Europäischen Umweltagentur sowie zur Einführung eines europäischen Umweltzeichens auf EntschlieÙungen des Europäischen Parlaments zurückzuführen. Über die Richtlinie zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Umweltzeichens wurde beim letzten EG-Umweltministerrat in Brüssel am 12.12.1991 grundsätzliche Einigung erzielt; bei der Errichtung der Europäischen Umweltagentur ist die Amtssitzfrage noch ungeklärt.

Das gemeinsame europäische Umweltzeichen sowie die Europäische Umweltagentur sind somit Beispiele für bevorstehende konkrete Rechtsnormen, denen eine EntschlieÙung des Rates der EG - die ihrerseits zum Teil auf EntschlieÙungen des EP zurückgeht - zugrunde liegt.

Obwohl der Unionsvertrag eine Stärkung des EP nur in beschränktem Ausmaß vorsieht, wird die Mitsprachemöglichkeit des Parlaments am

- 5 -

Umweltsektor insofern erweitert werden, als allgemeine Programme für die Umweltpolitik zu jenen Sachbereichen gehören, in denen ein Mittbestimmungsverfahren (Co-decision) eingeführt werden soll: Ein Vermittlungsausschuß, bestehend aus Vertretern des Rates und des EP, arbeitet einen gemeinsamen Entwurf aus, über den mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder des Rates und der Mehrheit der Vertreter des EP abgestimmt wird. Das Parlament wird hier somit direkt mit dem Rat verhandeln.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a diagonal slash and the letters 'rk'.